

## **Anlage 2 – Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit**

### **1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit**

Zur Überprüfung der getroffenen Studienwahl, zum ausreichenden Verständnis der technischen Lehrveranstaltungen sowie zur Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit (auch in Deutschland), sind berufspraktische Tätigkeiten (Praktika) in Unternehmen unerlässlich. Die Studierenden sollen Kenntnisse über die in der Praxis eingesetzten technischen Verfahren sowie die zu deren Auswahl und Steuerung verwendeten wirtschaftlichen Verfahren erwerben und Einblicke in die sozialen Prozesse und Strukturen von Betrieben gewinnen.

Die berufspraktische Tätigkeit soll im Bereich des computergestützten Konstruktionsentwurfs von Einzelteilen, Baugruppen und der computergestützten Produktion im Maschinenbau oder im Einsatz von industriespezifischen Software Systemen für ein industrielles Unternehmensumfeld durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Studierenden die betrieblichen Erfahrungen in einem studiengangsbezogenen Themenfeld erwerben. Das vollständige Praktikum von neun Wochen muss bis zur Anmeldung der Masterarbeit abgeleistet und anerkannt sein.

Das Praktikum wird als Projektpraktikum abgeleistet. Im bisherigen Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Projektpraktikum angewendet werden. Im Rahmen des Projektpraktikums soll eine abgegrenzte ingenieurtechnische Aufgabe (konstruktiv/ experimentell/ theoretisch/ simulativ) aus der Studien-/Vertiefungsrichtung unter Anleitung einer erfahrenen Ingenieurin bzw. Ingenieurs bearbeitet werden.

### **2. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit**

Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt für die Studierenden des Master of Science in Computer Aided Conception and Production in Mechanical Engineering mindestens neun Wochen.

### **3. Praktikumsbetriebe**

- (1) Die Studierenden suchen selbständig nach geeigneten Praktikumsstellen.
- (2) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag geregelt. Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikanten bzw. des Praktikumsbetriebes festgelegt sein.
- (3) Ausgefallene Arbeitstage (Urlaub, Krankheit, sonstige Fehltage), jedoch keine gesetzlichen Feiertage, müssen in jedem Falle nachgearbeitet werden.
- (4) Praktikanten sind versicherungspflichtig. Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilen die Krankenkassen.
- (5) Grundsätzlich gilt, dass Praktika bei Handwerksbetrieben, die nicht fertigen, an Hochschulinstituten (inkl. An-Institute) und im eigenen bzw. elterlichen Betrieb nicht anerkannt werden können.

### **4. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit**

- (1) Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit und die Erteilung des Gesamttestats erfolgt durch das Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenwesen. Dabei wird konkret die Eignung der Praktikumsinhalte bzgl. der Ausrichtung des Studiengangs und –tracks geprüft. Den

Studierenden wird nahegelegt, die Praktikumsinhalte vor Antritt des Praktikums durch die Fachstudienberatung genehmigen zu lassen, um deren spätere Anerkennung nicht zu gefährden.

- (2) Das Praktikum muss in einer der folgenden Unternehmensbereiche absolviert werden, um eine Anerkennung gewährleisten zu können:
  - a. im Bereich des computergestützten Konstruktionsentwurfs von Einzelteilen, Baugruppen
  - b. in der computergestützten Produktion, Modellierung und Simulation im Maschinenbau
  - c. im Einsatz von industriespezifischen Software Systemen für ein industrielles Unternehmensumfeld
- (3) Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist die Vorlage des gemäß Ziffer 5 der vorliegenden Richtlinie ordnungsgemäß abgefassten Praktikumsberichts und der gemäß Ziffer 6 der vorliegenden Richtlinie ausgestellten Praktikumsbescheinigung jeweils im Original erforderlich. Die Praktikantin bzw. der Praktikant berichtet in Form eines Vortrags über das von ihr bzw. ihm abgeleistete Praktikum im Institut der betreuenden Tutorin bzw. des betreuenden Tutors. Tutoren sind alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät für Maschinenwesen. Form und Dauer des Vortrags werden mit der Tutorin bzw. dem Tutor abgestimmt. Im Anschluss an den Vortrag und die Diskussion stellt die Tutorin bzw. der Tutor eine Bescheinigung aus, die gemeinsam mit dem Arbeitsbericht und der Praktikumsbescheinigung im Praktikantenamt zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit vorgelegt wird.
- (4) Eine verspätete Vorlage der in (3) genannten Unterlagen kann wegen fehlender Überprüfbarkeit zur Nichtanerkennung des Praktikums führen. Die entsprechenden Fristen sind in (7) aufgeführt.
- (5) Eine Gesamtanerkennung wird nur ausgesprochen, wenn das Praktikum im geforderten Umfang vollständig abgeleistet worden ist, der Praktikumsbericht und die Praktikumsbescheinigung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen eingereicht wurden und der Praktikumsvortrag gehalten wurde.
- (6) Gegen Anerkennungsentscheidungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Prüfungsausschuss Maschinenbau eingelegt werden, der über den Einspruch entscheidet. Der Prüfungsausschuss teilt seine Entscheidung schriftlich mit.
- (7) Es sind bei der Anerkennung folgende Fristen zu wahren: Die vollständigen Praktikumsunterlagen (Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigung) sind spätestens zwei Monate nach Ende des Praktikums dem Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenwesen zur Anerkennung vorzulegen.

## 5. Praktikumsbericht

- (1) Die Praktikanten müssen während ihres Praktikums über ihre Tätigkeit einen Praktikumsbericht schreiben.
- (2) Der Umfang des am PC erarbeiteten Arbeitsberichts sollte pro Woche ca. 2 DIN A4-Seiten (Skizzen und Text) betragen. Der Bericht über die Projektstätigkeit sollte diese zusammhängend darstellen. Arbeitsblätter und Kopien (z.B. von Richtlinien, Literatur etc.) sind kein Ersatz für selbst anzufertigende Berichte. (= In dem zusammenhängenden